

gestellt. Man ersieht daraus, daß uns bereits eine recht große Zahl von leistungsfähigen und billigen Verfahren zur Verfügung steht. Bedenkt man, daß noch vor 20 Jahren nur ein einziges wirklich brauchbares Verfahren zur Wasserstoffgewinnung vorhanden war, und daß 1 cbm des so erzeugten Gases 50—80 Pf kostete, so müssen wir sagen, daß auf diesem Gebiete in kurzer Zeit sehr viel erreicht worden ist. Die Erfolge der letzten Jahre berechtigen uns aber zu der Hoffnung, daß die Wasserstoffgewinnung in Zukunft noch weitere Fortschritte machen wird.

Tabelle III.

Kosten der Wasserstofferzeugung.

I. Stationäre Verfahren.	1 cbm kostet: Pf
Acetylen (Carbonium-G. m. b. H.)	15
Wasserdampf (Internat. Wasserstoff-A.-G.)	10—20
Wassergas (Griesheim-Elektro)	7—10
Wassergas (Frank-Caro-Linde)	11—13
Olgas (Rincker und Wolter)	11—14

II. Verfahren für militärische Zwecke.	1 cbm H ₂ entsteht aus kg kostet: Pf
Eisen und Schwefelsäure	7—8 50—80
Aluminium und Natronlauge	5,5 ca. 250
Silicium und Natronlauge.	2,0 70—80
Ferrosilicium und Natronlauge (Silicium)	1,9 70—80
Calciumhydrid (Hydrolith)	1,0 ca. 400
Hydrogenit (Jaubert)	3,0 ca. 150
Hydrogenit (Mauricheau-Beaupré)	0,8 ca. 150
Aluminiumpräparat Griesheim-Elektro)	1,0 ca. 180
	[A. 132.]

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1911.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 15/4. 1912.)

I. Rechtsprechung.

A. Deutschland.

a) Reichsgericht. I. Zivilsenat.

1. Die Entscheidung vom 2/11. 1910 beschäftigt sich mit dem Begriff der Abhängigkeit eines jüngeren Patentes. Das Reichsgericht gelangte zu dem Ergebnis, daß nicht schon um deswillen jede andere Erfindung als in den Schutzbereich des Patentes fallend erachtet werden muß, weil nebenbei und in geringem Maße eine ähnliche Wirkung erzielt wird, wie nach dem Verfahren des älteren Patentes. Vielmehr ist, um eine Benutzung der älteren Erfindung anzunehmen, erforderlich, daß auch eine wenigstens teilweise und greifbare Übereinstimmung in den technischen Mitteln besteht. Die nähere Be-

trachtung aber zeigte, daß im vorliegenden Falle das jüngere Patent des Beklagten nicht nur in der Hauptache einen anderen Zweck verfolgt, sondern daß es vor allem mit anderen Mitteln arbeitet, wie das ältere Patent des Klägers. (S. 15f.)¹⁾

2. Entscheidung vom 10/3. 1910:

„Es genügt nicht zur Wahrung der Notfrist, daß die Berufungsschrift am letzten Tage der Frist in den Briefkasten des Kammergerichts befördert wird; sie muß vielmehr durch einen zuständigen Beamten entgegengenommen sein.“

Es handelt sich hier um einen der vielen Fälle, in denen die Notfrist auf Grund einer irrtümlichen Auffassung über deren Ablauf versäumt worden ist. Da eine solche Versäumnis die schwerwiegendsten Rechtsfolgen nach sich zieht, so sei auf die obige Entscheidung mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Das Reichsgericht hat sich sehr ausführlich über den entgegengesetzten Standpunkt ausgelassen, wonach die Notfrist erst mit vollkommenem Ablauf des letzten Tages ihr Ende erreiche, so daß auch nach Schluß der gewöhnlichen Geschäftsstunden derartige Schriftstücke, die die Mitwirkung der Behörden erfordern, eingereicht werden könnten. Da das höchste Gericht aber sich sehr entschieden auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt, so dürfte es sich empfehlen, auf rechtzeitige Einlieferung der in Betracht kommenden Schriftstücke bedacht zu sein. (S. 27f.)

3. Entscheidung des I. Strafseminats vom 14/11. 1910:

„Ein Strafantrag von einem nicht in der Patentrolle eingetragenen Patentinhaber ist gültig, wenn die Bescheinigung über die Eintragung in der Rolle als Nachgang innerhalb der Antragsfrist beigebracht wird.“

Das Reichsgericht läßt dahingestellt, ob auch der nichteingetragene Patentinhaber zur Stellung eines Strafantrages wegen Patentverletzung berechtigt ist. Es scheint aber dieser Auffassung zuzneigen. Man kann dieser Auffassung um so mehr zustimmen, als nach neuerer Rechtsprechung sogar der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zur Stellung eines Strafantrages wegen Patentverletzung berechtigt ist. (S. 29f.)

4. III. Zivilsenat. Entscheidung vom 1/3. 1910:

„Die Unterschrift des Anwalts unter der Revisionsschrift ist ein wesentliches Erfordernis für die Rechtsgültigkeit der Einlegung des Rechtsmittels.“

Im vorliegenden Falle trug weder die Revisionsschrift, noch die dem Gegner zugestellt, als beglaubigt bezeichnete Abschrift die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten der beklagten Partei, und die Revision wurde daher als unzulässig verworfen. (S. 115f.)

¹⁾ Die Zahlen ohne * bedeuten die Seitenzahlen des 17. Jahrganges (1911) des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Die Zahlen mit * bedeuten die Seitenzahlen des 16. Jahrganges (1911) der Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

5. Entscheidung vom 5./11. 1910:

Von den vordem Erteilungsbeschlusse liegenden Fehlern des Patenterteilungsverfahrens hat jedenfalls der Mangel des Aufgebots oder die mangelnde Übereinstimmung zwischen dem ausgelegten und dem erteilten Patent keine patentvernichtende Wirkung.

Die Entscheidung des Reichsgerichts ist deshalb von besonderem Interesse, weil das Reichsgericht mit ihr einen Standpunkt aufgibt, den es früher vertreten hat. Zur Begründung seines nunmehrigen Standpunktes führt das Reichsgericht an, daß der Mangel des Aufgebots, d. h. die Unterlassung der Bekanntmachung, einen Fehler der Patenterteilung nicht darstelle, sondern nur die Nichtbefolgung einer Vorschrift für das der Erteilung vorhergehende Verfahren. Es fehle aber an einer gesetzlichen Vorschrift, wonach ein solcher Verstoß die Nichtigkeit des Erteilungsaktes herbeiführe. Daher ist es auch im Nichtigkeitsverfahren oder bei Patentverletzungsprozessen den anderen Behörden nicht gestattet, die Ordnungsmäßigkeit des patentamtlichen Verfahrens nachzuprüfen. Auch bewirkt nach Ansicht des R.-G. die versehentliche Unterlassung der Bekanntmachung keine allzu weit gehende Benachteiligung der Interessenten, weder des Patentinhabers, noch der Allgemeinheit. Aus der vom R.-G. vertretenen Auffassung ergibt sich weiterhin, daß der von anderer Seite vorgeschlagene Ausweg, nämlich eine zweite Patenterteilung auf Grund eines wiederholten Erteilungsverfahrens, nicht erforderlich ist, obwohl das R.-G. ihn offenbar als das Mindeste ansieht, was dem Patentanmelder zuzugeschen sei.

Im zweiten Teile seiner Entscheidung beschäftigt sich das R.-G. noch mit der Frage, ob grundsätzlich und in allen Fällen ein Unteranspruch, auch wenn er selbst keinen Erfindungsinhalt besitzt, auf Grund seiner Beziehungen zum Hauptanspruch aufrecht zu erhalten ist. Bilden Inhalt des Unteranspruches und Inhalt des Hauptanspruches ein einheitliches Ganzes, so dürfte an der Rechtsbeständigkeit des Unteranspruches kaum zu zweifeln sein. (S. 118—122.)

6. Entscheidung vom 11./2. 1911:

„Die Zurücknahmeklage kann mit der Behauptung, daß das geschützte Verfahren nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem weiteren Verfahren ausführbar ist, nicht begründet werden. Die Behauptung, daß das weitere Verfahren für einen Sachverständigen nicht von selbst gegeben ist und vom Patentinhaber geheimgehalten wird, richtet sich gegen die Patentfähigkeit der geschützten Erfindung, begründet aber nicht die Zurücknahmeklage.“

Das Patentamt hatte in erster Instanz der Zurücknahmeklage stattgegeben, weil das patentierte Verfahren unausführbar sei. Dem gegenüber weist das Reichsgericht mit Recht darauf hin, daß notwendigerweise der durch das Patent geschützte Teil des Verfahrens ausgeführt werde,

wenn das ganze, allerdings in seinem zweiten Teile geheim gehaltene Verfahren zur Ausführung gelange. Auch bestreitet das R.-G. das die Voraussetzung für die Zurücknahme bildende öffentliche Interesse. (S. 59f.)

7. Die Entscheidung des V. Strafsejns vom 30./12. 1910 behandelt die wichtige und gerade in letzter Zeit vielfach erörterte Frage: „Nach welchen Grundsätzen ist der Inhalt eines Patentes zu bestimmen?“

Die wichtigsten vom R.-G. aufgestellten Leitsätze seien hier wiedergegeben:

1. Eine Patentverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Erfindungsgedanke vollständig nachgebildet wird, sondern auch schon bei der Nachbildung wesentlicher Teile der Erfindung.

2. Es ist demnach zu prüfen, worin das Wesen der Erfindung besteht, und ob z. B. die von einem Dritten hergestellte Ware ganz oder teilweise sich mit dem Gegenstande der Erfindung deckt.

3. Das Wesen des Patentes ist nach dem Inhalt der Erteilung zu bestimmen, insbesondere sind der angemeldete Patentanspruch und die ihm in der Anmeldung gegebenen Erläuterungen, sowie der Inhalt der Patentschrift und die Entstehungsgeschichte des Patentes von großer Bedeutung.

4. Auch Urteile, die im Nichtigkeitsverfahren ergangen sind, können erheblich sein, zumal Patentamt und Reichsgericht regelmäßig geneigt sind, sich über das Wesen des erteilten Patentes auszusprechen.

5. Der Rechtsschutz beschränkt sich mithin nicht auf die einzelnen Ausführungsarten oder -formen der patentierten Erfindung, und es ist daher ohne Bedeutung, ob der Patentinhaber etwa nur die eine oder andere der einzelnen Ausführungsformen tatsächlich anwendet. Der für die Verletzung in Frage kommende Gegenstand (bzw. das Verfahren) ist daher mit der Erfindung im ganzen Umfange ihres patentrechtlichen Schutzes zu vergleichen. Nach Ansicht des Reichsgerichts hatte die Strafkammer in mehrfacher Beziehung sich von rechtsirrtümlichen Anschauungen leiten lassen. (S. 216—218.)

8. Entscheidung vom 13./2. 1911:

„Eine Vorausverfügung über ein künftiges Recht ist nur wirksam, wenn letzteres inhaltlich genau bestimmt ist.“

Nach der Patenterteilung besteht nicht neben dem Patent auch noch ein selbständiges Recht des Erfinders. Der Umstand, daß der Patentinhaber beim Verkauf eines Patentes vertragswidrig gegen einen Dritten gehandelt hat, verpflichtet den Erwerber nicht, das Patent an den Dritten abzutreten.

Die vorliegende Entscheidung betrifft nur einen Teil eines umfangreichen Rechtsstreites, in dessen Verlauf bereits früher das Reichsgericht die Vorausverfügung als wirksam anerkannt hatte. Zum letzten Satz der Entscheidung ist noch zu bemerken, daß aus den näheren Umständen des Falles zu erkennen war, daß der Erwerber der strittigen Patente nach sehr eingehender Prüfung der Rechtslage, d. h. in durchaus gutgläubiger Weise, in deren Besitz gelangt war. (S. 218—220.)

9. Entscheidung vom 25./2. 1911:

„Das Recht des Vorbennutzers nach § 5 P.-G. versagt, wenn zwar die Erfindung vor Anmeldung des Patenten in Benutzung genommen war, diese Benutzung aber inzwischen endgültig wieder aufgegeben war.“

Der Anspruch des angeblichen Vorbennutzers war in der ersten Instanz anerkannt, dagegen in der zweiten zurückgewiesen worden. Das R.-G. begründet seinen sich mit demjenigen der Berufungsinstanz deckenden Standpunkt insbesondere mit dem Hinweis auf die Verhandlungen der Reichstagskommission. (S. 221f.)

10. Entscheidung vom 10.5. 1911:

„Die Wirkung eines rechtskräftigen, die Verletzung feststellenden Urteils im Gebrauchsmusterverletzungsprozeß beschränkt sich nicht auf die in dem Urteil als verletzend angeführte Ausführungsform, sondern erstreckt sich darüber hinaus auf alle den Erfindungsgedanken des verletzten Gebrauchsmusters zum Ausdruck bringenden Ausführungsformen.“

Die hier gefallte Entscheidung gilt mutatis mutandis auch für Patente. Von Interesse ist dabei noch der Hinweis des Reichsgerichts auf die Möglichkeit, daß drei Muster (oder Patente) derart nebeneinander bestehen können, daß das zweite von dem ersten und das dritte von dem zweiten abhängig ist, ohne daß dadurch das Verhältnis der Abhängigkeit des dritten vom ersten gegeben ist. (S. 227f.)

11. Bei der Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 29./3. 1911 handelt es sich um den ungewöhnlichen Fall, daß eine Bank den ihr gewordenen Auftrag, die fällig gewordenen Patentgebühren durch Reichsbankgiro dem Kaiserl. Patentamt zu überweisen, versehentlich nicht ausführte, dagegen dem Auftraggeber mitteilte, daß sie die Überweisung an das Kaiserl. Patentamt ordergemäß ausgeführt habe. Das hatte zur Folge, daß das Patent wegen Nichtzahlung der Gebühren erlosch. Der Patentinhaber machte daraufhin einen Schadenersatzanspruch von 180 000 M geltend. Das Landgericht wies die Forderung ab mit der Begründung, daß bei Entstehung des Schadens ein Verssehen des Auftraggebers mitgewirkt habe. Das Oberlandesgericht erklärte den Klageanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt. In gleicher Weise entschied das Reichsgericht. (S. 242f.)

12. Die Entscheidung vom 17./12. 1910 beschäftigt sich mit der Frage der Kostenpflicht bei Zurückziehung der Nichtigkeits- oder Zurücknahmeklage. Nach Ansicht des R.-G. entspricht es durchaus der Billigkeit, daß der Nichtigkeits- oder Zurücknahmekläger, der den Antrag vor ergangener Entscheidung zurückzieht, die bis dahin entstandenen Kosten trägt, und das Kaiserl. Patentamt ist nach Ansicht des R.-G. auf Grund des § 31 P.-G. befugt, auch in einem solchen Falle über die Kostenfrage zu entscheiden. Nur besondere Umstände, wenn z. B. der Patentinhaber das Patent verfallen läßt, können eine andersartige Verteilung der Kosten rechtfertigen. (S. 246.)

13. In der Entscheidung vom 25./3. 1911 wird

die Frage untersucht, inwieweit der Einwand der Patenterschleichung gegenüber der Patentverletzungsklage zulässig ist. Zunächst stellt das Reichsgericht fest, daß der Einwand der Patenterschleichung gegenüber der Patentverletzungsklage an sich zulässig ist. Ja, sogar in einer früheren Entscheidung wurde der Patentinhaber für den Fall, daß er das Patent arglistig erschlichen haben sollte, schadenersatzpflichtig gemacht. Ob die Vernichtung des Patentes auf Grund des § 10 Nr. 1 P.-G. auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist im Falle der Erschleichung zulässig ist, läßt das R.-G. dahingestellt. Dagegen besteht nach seiner Ansicht kein Zweifel, daß in einem solchen Falle die §§ 1826 (Illoyale Handlungen) und 249 (Schadenersatz) des B. G.-B. in Anwendung kommen; mag auch infolge des Fristablaufes die Möglichkeit erloschen sein, durch Vernichtung das erworbene Recht als Scheinrecht zu erklären. Die Verpflichtung des Inhabers, den Gebrauch des Rechtes zu unterlassen, wird davon nicht berührt. Als Patenterschleichung sieht das Reichsgericht nicht den Fall an, daß jemand nach Erteilung des Patentes die patenthindernden Tatsachen, die ihm nachträglich bekannt werden, verschweigt. Auch liegt keine Patenterschleichung vor, wenn der Anmelder das Bewußtsein hatte, eine patentwürdige Erfindung liege nicht vor. Wenn dagegen dem Anmelder die offenkundige Vorbennutzung des Gedankens, den er als erforderlich hinstellte, bekannt war, so hat er sich einer Irreführung des Patentamtes und einer Vorspiegelung falscher Tatsachen schuldig gemacht, die sein Vorgeben als Patenterschleichung kennzeichnen. (S. 246f.)

14. In der Entscheidung vom 13./5. 1911 handelt es sich um die Ergänzung des Klagevorbringens im Nichtigkeitsverfahren wegen mangelnder Patentfähigkeit nach Ablauf der Frist des § 28 Abs. 3 P.-G. Das Patentamt hatte den Antrag auf Nichtigkeit als unstatthaft erklärt, weil die innerhalb der fünfjährigen Frist vorgebrachten Gründe nur deswegen von der Nichtigkeitsklägerin angeführt worden waren, um die fünfjährige Frist zu wahren, ohne daß, wie die Klägerin selbst wußte, den von ihr vorgebrachten Gründen eine Beweiskraft innerwohnte. Auch machte die Nichtigkeitsklägerin unter Hinweis auf den Wortlaut des § 28 Abs. 4 Satz 1 geltend, daß eine sofortige Angabe der die Nichtigkeit begründenden Tatsachen nicht nötig, sondern nur als wünschenswert bezeichnet sei. Ferner berief sich die Klägerin auf zwei weitere Grundsätze: 1. Es sei zulässig, auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist neue Druckschriften und Vorbennutzungen anzuführen, falls der Klagegrund der Nichtigkeit eine Änderung nicht erfährt, und 2. habe das Patentamt die Verpflichtung, innerhalb der Grenzen der von dem Nichtigkeitskläger angeführten Gründe von amtswegen das gesamte ihm bekannte Tatsachenmaterial zu berücksichtigen. Das R.-G. wies dem gegenüber darauf hin, daß in beiden Fällen Voraussetzung sei, daß der Nichtigkeitsantrag ordnungsgemäß innerhalb der fünfjährigen Frist gestellt ist. (S. 247f.)

15. Die Entscheidung vom 22./5. 1911 betrifft: 1. die Wirkung der Zurücknahme der Berufung im Nichtigkeitsverfahren durch einen von mehreren Patentinhabern und 2. die Beweislast im Nichtigkeitsstreite.

Das R.-G. kommt auf Grund der Bestimmungen der §§ 741 ff B. G.-B. zu dem Ergebnis, daß der Rücktritt des einen Mitinhabers von der Berufungsklage dem anderen das Recht nicht nimmt, die zur Erhaltung ihres Rechtes erforderlichen Schritte zu tun. Allerdings geht der Verzichtende seines Rechtsmittels verlustig. Bei der Kostenverteilung im Falle des Unterliegens dagegen genießt er Vorteile. In der Sache fiel die Entscheidung zuungunsten der Patentinhaber aus. Es handelte sich nämlich um ein Chinasäure enthaltendes Präparat. Das Patentamt war der Überzeugung, daß die von den Patentinhabern erwähnte besondere Wirkung nicht vorhanden sei, und verlangte daher von den Patentinhabern den Gegenbeweis, obwohl nach der allgemeinen Regel die Beweislast im Nichtigkeitsverfahren dem Nichtigkeitskläger obliegt. Das Reichsgericht hat die Ansicht des Patentamtes gebilligt. (S. 248f.)

16. In der Entscheidung von 10./6. 1911 wird ausgesprochen, daß der Verkäufer eines Patentes für die Richtigkeit der in der Patentschrift gemachten Angaben keine unbeschränkte Pflicht der Gewährleistung übernehme. Man wird im allgemeinen der Ansicht des R.-G. nicht zustimmen können. Es muß zum mindesten verlangt werden, daß die Angaben des verkauften Patentes in den wesentlichen, zumal in den für den Käufer wesentlichen Punkten richtig sind. Hat der Verkäufer sich die Auszahlung von jährlich zu leistenden Teilzahlungen und Lizenzgebühren vertraglich ausbedungen, und zeigt sich alsbald, daß die Angaben des Patentes unrichtig sind und damit das Patent für den Käufer wertlos ist, so kann doch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben schwerlich die Weiterzahlung der Geldleistungen dem Käufer zugemutet werden. Wenn in den Patentschriften steht, das neue Produkt weise alle Eigenschaften der Guttae cha auf, so soll das natürlich nicht bedeuten, beide Produkte seien absolut identisch; aber wohl kann und muß das so aufgefaßt werden, daß die wesentlichen Eigenschaften der Guttae cha dem neuen Produkte zukommen. Das traf aber im vorliegenden Falle nicht zu. In rein geschäftlicher Beziehung ist selbstverständlich der Verkäufer nicht haftbar; aber daß in technischer Beziehung die Angaben der Wahrheit entsprechen müssen, erscheint über jeden Zweifel erhaben. (S. 250f.)

17. In der Entscheidung vom 9./7. 1910 nimmt das R.-G. grundsätzlich Stellung zu der Frage, inwieweit der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung für den Umfang des erteilten Patentschutzes von Bedeutung ist. Es kommt dieser Entscheidung die für alle unteren Instanzen maßgebend sein wird, daher eine besondere Bedeutung zu. Das zur Entscheidung der Feststellungsklage angerufene Landgericht hatte angenommen, daß das fragliche Patent nur eine ganz bestimmte Ausführung schütze. Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz hatte sich dieser Auffassung angeschlossen mit der Begründung, es komme weder der Stand der Technik zur Zeit der Erwirkung des Patentes in Betracht, noch auch der Umstand, ob der Beklagte an sich in der Lage gewesen wäre, den weiter reichenden Schutz zu erlangen, denn sowohl aus dem Inhalt der Patentschrift und aus dem Erteilungsverfahren, als auch aus einer Erklärung der beklagten Patentinhaberin

im Einspruchsverfahren gehe hervor, daß sie sich auf eine bestimmte Ausführungsform ihres Erfindungsgedankens beschränke. Das R.-G. gelangte auf Grund seiner Prüfung des Falles zu dem entgegengesetzten Ergebnis. Insbesondere wird hier, was von großer Bedeutung ist, festgestellt, daß, wenn auch der Anmelder wörtlich den Patentschutz nur für eine bestimmte Ausführungsform seiner Erfindung erlangt hat, daraus nicht zu folgern sei, daß er auf den Schutz der weiter gehenden Erfindung verzichten wolle. Nur unzweideutig vom Anmelder erklärte Verzich'e und absichtlich von Seiten des Kaiserl. Patentamtes verfügte Einschränkungen stehen dem entgegen. Im übrigen aber bestimme sich der Schutz, den die Erfindung beanspruchen kann, nach dem Stande der Technik als objektivem Maßstab für das, was durch sie geschaffen worden ist, ohne daß es wesentlich darauf ankommt, ob der Anmelder selbst oder die patentierende Behörde davon vollständige Kenntnis gehabt habe. Das Berufungsgericht hatte aus dem oben angegebenen Grunde den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung überhaupt nicht untersucht. Das R.-G. hat in dieser Richtung das Fehlende ergänzt und ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß dem Patent der Beklagten die von ihr beanspruchte Tragweite zukommt, und es haben somit die oben entwickelten Grundsätze entsprechende Anwendung zu finden. (S. 267—270.)

18. Die Entscheidung vom 1./3. 1911 beschäftigt sich 1. mit der Frage, inwiefern der Lizenzgeber für die technische Ausführbarkeit der patentierten Erfindung haftet, und 2. mit der rechtlichen Natur des Lizenzvertrages.

Das R.-G. untersucht zunächst, ob die Erfindung — es handelte sich um einen Entschirrungsapparat, der in Fällen der Gefahr das Pferd vom Geschirr befreien soll — technisch brauchbar gewesen ist, und gelangt dabei zum Ergebnis, daß der beanspruchte Apparat eine technische Lösung des Problems nicht enthalte, weil er nicht absolut zuverlässig sei, d. h. unter schwierigen Umständen versage. Nach Ansicht des Referenten ist diese Schlußfolgerung des R.-G. nicht zutreffend; denn die absolute Zuverlässigkeit einer Maschine oder eines Apparates ist nach bisheriger Anschauung durchaus kein Erfordernis, von dessen Erfüllung die technische Lösung des Problems, geschweige denn die Patentfähigkeit abhängt. Der vom Reichsgericht weiterhin geäußerten Ansicht, der Lizenzgeber habe im Zweifel für die technische Ausführbarkeit der patentierten Erfindung zu haften, und es sei regelmäßig Voraussetzung des Lizenzvertrages, daß die Erfindung in einer für den gewerblichen Zweck brauchbaren Weise ausgeführt werden könne, wird man bestimmen, obwohl sie nicht im Einklang steht mit der in der Entscheidung vom 10./6. 1911 von demselben Senat vertretenen Auffassung (siehe oben unter Nr. 16). Zu der Frage über die rechtliche Natur des Lizenzvertrages, der vom Berufungsgericht als Pachtvertrag aufgefaßt wurde, wodurch für die Zeit der Dauer eine Art Interessengemeinschaft begründet werde, nimmt das R.-G. nicht Stellung. (S. 270—272.)

19. In der Entscheidung vom 5./4. 1911 spricht das R.-G. den wichtigen Satz aus: „Im Patentverletzungsprozeß steht dem Ge-

richte die Prüfung der Frage, ob der Patentanspruch eine patentfähige Erfindung kennzeichnet, nicht zu. Es muß das Patent so hinnehmen, wie es erteilt ist, und darf sich nur mit seiner Auslegung, unter Abgrenzung des Schutzmanges, befassen. Bemerkungen der im Nichtigkeitsverfahren eingegangenen Entscheidung über den Inhalt des Patentes sind grundsätzlich für den Verletzungsstreit nicht unmittelbar verwendbar.“ Dementsprechend mußte im vorliegenden Falle der klägerische Patentanspruch auf seinen Wortlaut beschränkt bleiben, weil der Kläger nicht der erste war, der den eigentlichen Lösungsgedanken verwirklichte. Er hatte nur eine neue Durchführungsform gefunden. Unabhängig von ihm und auf ganz anderem Wege aber hatte auch der Beklagte eine weitere Ausführungsform desselben Lösungsgedankens gefunden. Scheinbar konnte sich der Kläger auf eine Entscheidung des R.-G. in einer Nichtigkeitsklage gegen dasselbe klägerische Patent berufen, in der angeblich ausgesprochen war, daß der oben erwähnte Lösungsgedanke als Wosensmerkmal der klägerischen Erfindung anzusehen sei. Mit Recht machte das R.-G. dem gegenüber geltend, daß Aufgabe und Zweck des Nichtigkeitsverfahrens und des Patentverletzungsprozesses so verschieden seien (Feststellung des Schutzmanges auf der einen, der Patentfähigkeit auf der andern Seite), daß eine unmittelbare Verwertung von Äußerungen aus dem Nichtigkeitsprozeß für den Verletzungsprozeß nicht angängig sei. (S. 272—274.)

20. In der Entscheidung vom 28./6. 1911 handelte es sich darum, welche Bedeutung der Stand der Technik für den Umfang des erteilten Patentschutzes habe. Das Reichsgericht nimmt hierbei Bezug auf eine frühere wichtige Entscheidung desselben Senates vom 9./2. 1910 (siehe das Referat in dieser Z. 23, 2418, [1910]), in welcher die entscheidende Bedeutung des Standes der Technik für den Schutzmfang des Patentes betont wird. Aber schon damals hat das Reichsgericht auf gewisse Einschränkungen hingewiesen, die es auch neuerdings geltend macht. Ja, es erklärt ganz unzweideutig, selbst der Umstand, daß die vom Vorprüfer verfügte Einschränkung unberechtigt war, könnte eine dem tatsächlichen Stande der Technik zur Zeit der Anniedlung entsprechende Erweiterung des Anspruches nicht zur Folge haben, da die Gerichte zur Erteilung eines neuen Patentes oder eines erweiterten Patentanspruches nicht befugt seien. (S. 274.)

21. Entscheidung vom 29./4. 1911. „Es ist gerechtfertigt, bei Auslegung des Patentes über den Wortlaut des Anspruches hinauszugehen, wenn der weitergreifende Gedanke einen technischen Fortschritt bedeutete und als solcher vom Anmelder erkannt war. Der Umfang des Vorbenutzungsrechts richtet sich nach der Tragweite des Erfindungsgedankens; erst da, wo die Abweichung des Patentes vom Vorbenutzt-

ten erforderischen Charakter annimmt, wird die Grenze des bisherigen Besitzstandes überschritten.“ Das R.-G. vertritt in der Frage des Vorbenutzungsrechts den Standpunkt, daß das Erfordernis der Identität des vorbenutzten und des patentierten Gegenstandes nicht rein äußerlich betrachtet werden darf. Der Kläger, der den Vorbenutzer der Patentverletzung beschuldigte, will dem gegenüber jedoch nur solche Abweichungen von der bisherigen Vorbenutzung als zulässig gelten lassen, die den Bereich der Äquivalenz nicht überschreiten; eine solche Überschreitung aber liege dann vor, wenn eine Vorrichtung, die für eine bestimmte Maschine bestimmt war, auf eine andere Maschine übertragen wird. Hierauf erklärte das Reichsgericht in Übereinstimmung mit der allgemeinen Anschauung, daß in einer solchen Übertragung nicht jedesmal notwendigerweise eine erforderliche Tätigkeit erblickt werden müsse und tatsächlich dann nicht zu erblicken sei, wenn eine solche Übertragung ohne Schwierigkeiten, d. h. ohne erforderliche Tätigkeit vorgenommen werden könne. (S. 289—291.)

22. In der Entscheidung vom 24./6. 1911 handelte es sich um den Begriff der Erfindung. Das R.-G. hat im vorliegenden Falle, in dem ein Sprengstoff aus Ammoniumnitrat und Aluminium in Betracht kam, im Gegensatz zur Auffassung der Sachverständigen, in der oben genannten Kombination eine Erfindung erblickt, indem es in Übereinstimmung mit früheren Entscheidungen ausführte, daß, wenn es der zielbewußten Tätigkeit eines Forschers gelingt, aus einer größeren Anzahl möglicherweise zu Gebote stehender Mittel, Methoden, Kombinationen gerade diejenige auszuwählen, welche den angestrebten Erfolg am besten und sichersten herbeizuführen geeignet sind, ihm das Verdienst eines Erfinders jedenfalls dann zuzusprechen ist, wenn die Auswahl nicht ohne Überwindung gewisser Schwierigkeiten getroffen werden kann, und der Erfolg gegenüber dem bisher Bekannten und Erkannten einen bedeutsamen Fortschritt enthält. Ein solcher Fall aber liege hier vor. (S. 291f.)

23. In der Entscheidung vom 24./5. 1911 spricht das R.-G. den Grundsatz aus, daß die Auslegung von Patenten nicht nach dem Sprachgebrauch der Theorie, sondern nach dem der beteiligten Verkehrskreise zu erfolgen habe. Es handelte sich um den Ausdruck „zwangsläufig“, und das R.-G. begründete seine Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß Patente nicht dazu bestimmt seien, die Wissenschaft zu fördern, sondern den Zwecken der Technik und des Verkehrs zu dienen. Steht der Sprachgebrauch der reinen Theorie mit den Geopflogenheiten dieser Kreise nicht in Einklang, so dürfe er für die Auslegung nicht maßgebend sein. (S. 310f.)

24. In der Entscheidung vom 28./6. 1911 stellt das R.-G. höchst bemerkenswerte Auslegungsgrundsätze auf für die Bestimmung des Schutzmanges eines erteilten Patentes auf Grund des Patentanspruches. Es handelte sich um das bekannte Verfahren zur Erzeugung von Seidenglanz auf Textilfasern mit Hilfe einer großen Zahl (5—20 auf 1 mm) von Rillen. Die wegen Patentverletzung beklagte Firma hatte eine Lizenz auf das Ecksche Preßseidenglanz, das den Seidenglanz in der

Weise erzeugt, daß auf dem Gewebe pyramidenartige Körper oder Kegel mit beliebiger Grundfläche hervorgebracht werden. Erschwert wurde die Entscheidung durch den Umstand, daß in einem gegen die erste Erfindung gerichteten Nichtigkeitsprozeß eine Abänderung des Patentanspruches stattgefunden hatte, so daß nicht ohne weiteres zu erkennen war, ob nicht durch diese Änderung gleichzeitig eine Einschränkung oder Beschränkung auf eine bestimmte Art der Pressung ausgesprochen worden war. Das R.-G. macht, was die Auslegung der im Nichtigkeitsverfahren gefallenen Bemerkungen anlangt, ähnliche Grundsätze geltend, wie in der oben angeführten Entscheidung Nr. 19 und gelangt zu dem Ergebnis, daß eine Beschränkung im eben erwähnten Sinne nicht vorliege, und daß daher die Ausübung des von der Beklagten benutzten Verfahrens eine Verletzung des klägerischen Patentes darstelle, ohne daß es darauf ankomme, ob die Wirkung, die nach dem Eckischen Verfahren (Erzeugung des Glanzes der Taffetseite) erzielt werde, vollkommen übereinstimme mit dem nach dem klägerischen Verfahren erzeugten Glanz der Atlasseseite. oder ob gar die letztere Art des Seidenglanzes die wertvollere sei. (S. 311—313.)

25. Entscheidung vom 27./9. 1911. „In der Beteiligung an einem Wettbewerb insbesondere in der Einreichung der unmittelbar für die Ausführung der Anlage bestimmten und geeigneten Zeichnungen und Beschreibungen kann unter Umständen eine Vorbenutzungsveranstaltung im Sinne des § 5 P.-G. gefunden werden.“ Schon in früheren Fällen hat das R.-G. die Anfertigung von Werkzeichnungen als Anfang der Ausführung der Benutzung erkannt. (S. 313f.)

26. In einer Entscheidung vom 8./12. 1910 äußert sich der zweite Zivilsenat über die Erfordernisse hinsichtlich der Erfindungseigenschaften bei Gebrauchsmustern. Es geht daraus hervor, daß auch das Gebrauchsmuster einen schöpferischen Gedanken zum Ausdruck bringen muß; wenn auch nicht eine Erfindung höherer Ordnung, wie sie für ein Patent erforderlich ist, so doch eine Erfindung geringeren Grades, eine kleine Erfindung. (S. 72f*.)

b) Hanseatisches Oberlandesgericht. I. Zivilsenat.

Entscheidung vom 14./6. 1910: „Der Lizenzvertrag ist weder Kauf-, noch Pachtvertrag, sondern ein besonderes aus der Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz erwachsenes Rechtsgebilde, das in erster Linie aus seiner eigenen Natur, aus den Bedürfnissen des Verkehrs und aus dem zu vermutenden Willen der Parteien zu erklären ist. Die eigentümliche Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes läßt die Auferlegung einer Haftung dafür, daß das Gebrauchsmuster zur Zeit des Vertragsabschlusses neu gewesen sei, als ungebührliche Härte gegen den Veräußerer der Lizenz erscheinen; andererseits entspricht es dem Willen der Parteien und der

Billigkeit, wenn der Erwerber der Lizenz, falls sich erweist, daß das Gebrauchsmuster nicht neu war, die Lizenzgebühr zurückhält.“ Was in der vorliegenden Entscheidung bezüglich der Gebrauchsmuster gesagt ist, würde im großen und ganzen auch für die Patente zutreffen. Auch dem Patentinhaber wird man die unter Umständen mit bedenklichen Rechtsfolgen verknüpfte Haftung für die Neuheit seiner Erfindung nicht auferlegen können, um so weniger, als die Prüfung der Erfindung auf Neuheit durch das Patentamt den Patentinhaber bis zu einem gewissen Grade von der Verantwortung entbindet. (S. 125f.) (Vgl. hierzu die oben angeführte Entscheidung des R.-G. unter Nr. 16.)

c) Oberlandesgericht Hamm.

Strafsegnatentscheidung vom 24./10. 1911: „Die Bezeichnung „Patentamtlich geschützt“ für einen nur unter Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand ist nach § 40 Ziff. 2 P.-G. strafbar.“ § 40 Ziff. 2 P.-G. bedroht mit Strafe denjenigen, der in öffentlichen Anzeigen eine Bezeichnung anwendet, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent geschützt seien. Da das Patentamt nicht nur Patente erteilt, sondern auch mit der Eintragung der Gebrauchsmuster und Warenzeichen beauftragt ist, so erscheint die Bezeichnung „Patentamtlich geschützt“ für einen unter Gebrauchsmusterschutz stehenden Gegenstand nicht als durchaus unberechtigt und nicht ohne weiteres als geeignet, den oben erwähnten Irrtum zu erregen. Jedenfalls darf man es als eine unnötige Härte bezeichnen, wenn unbekümmert um die Frage nach dem guten Glauben eine derartige schwere Strafe verhängt wird, in einem Falle, in dem tatsächlich doch ein wirkliches Schutzrecht vorlag, und es sich nicht darum handelte, ein Patent vorzutäuschen, wo überhaupt jedes Schutzrecht fehlt. (S. 314.)

d) Oberlandesgericht Dresden.

Eine außerordentlich verwinkelte Rechtslage bildete den Gegenstand eines Urteils des III. Zivilsenats. Es handelte sich um einen Schadenersatzanspruch des Abnehmers einer Maschine gegen einen Dritten, der ihm deren Weiterbenutzung zu Unrecht verboten hatte, und zwar auf Grund vermeintlicher Schutzrechte, die er zunächst gegen den Maschinenfabrikanten geltend gemacht hatte. Der Patentinhaber und der Maschinenfabrikant hatten, während der Verletzungsprozeß noch schwelte, einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Patentinhaber sich verpflichtete, keinen Schadenersatzanspruch gegen die Abnehmer des Maschinenfabrikanten zu erheben. Es fragt sich, ob die Abnehmer dadurch und unmittelbar das Recht auf Nichtbehelligung gemäß § 328 B. G. B. (Verträge zugunsten Dritter) erwarben, und ob die Zu widerhandlung gegen die Nichtbehelligungsverpflichtung als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Entscheidend für den Ausgang des Rechtsstreites war der Umstand, daß der Beginn der Verjährung aus § 852 B. G. B. nicht dadurch aufgehalten wird, daß die schadenbringende Handlung über einen längeren Zeitraum hinweg schädigend wirkt. Nähere Einzelheiten des

interessanten Rechtsstreites müssen im Original nachgelesen werden. (S. 70—72.)

e) Landgericht I Berlin, 16. Zivilkammer.

Entscheidung vom 7./5. 1909 und Kammergericht, 10. Zivilsenat, Entscheidung vom 27./10. 1910. In beiden Entscheidungen handelte es sich um die Frage, ob gegen den Militärfiskus wegen angeblich rechtswidriger Benutzung von Erfindungen für das Heer nur die Schadenersatz- oder auch die Unterlassungsklage zulässig ist. Das Landgericht hat auf die Einrede des Fiskus, der Rechtsweg sei unzulässig, entschieden, die Einrede sei unbegründet. Denn solange eine Erklärung des Reichskanzlers über die Benutzung der Erfindung durch das Heer nicht ergangen sei, habe auf Grund des § 4 P.-G. der Patentinhaber das Recht, die Benutzung der Erfindung auch dem Fiskus zu untersagen. Das bedeutet keinen Eingriff in die Kommandogewalt des Kaisers, es sei aber unrichtig, daß der Patentinhaber zunächst nur auf Feststellung der Verletzung klagen dürfe. Anders entschied das Kammergericht, das erklärte, der Unterlassungsanspruch richte sich unmittelbar gegen die Ausübung des Militärhoheitsrechtes, da durch eine vor einigen Jahren ergangene Kabinettsorder die Anfertigung der durch das Patent geschützten Gegenstände (Säbelträger) angeordnet war; ein Eingriff in das Militärhoheitsrecht durch die Gerichte sei aber unzulässig. (S. 314f.)

f) Kaiserliches Patentamt.

a) Beschwerdeabteilungen.

1. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 6./6. 1911 betrifft eine Warenzeichensache. Es wurde ausgesprochen, daß Farbstoffe und streichfertige Anstrichfarben gleichartige Waren sind. (S. 16—18.)

2. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 8./12. 1910 beschäftigt sich mit der Frage: „Inwieweit sind Teilverzichte der Patentinhaber zulässig?“ Nach der bisherigen Rechtsprechung des Patentamtes galten Teilverzichte an einem Patente als unzulässig. Durch eine neuerliche Beschwerde wurde das Patentamt veranlaßt, in eine nochmalige Prüfung der Frage einzutreten, wobei es zu einer von der früheren abweichenden Auffassung der Rechtslage gelangte. Man muß nach Schanze unterscheiden, ob der Patentinhaber sein Patentrecht dadurch einschränken will, daß er die Erfindung enger umgrenzt, oder dadurch, daß er auf einzelne Ansprüche vollkommen verzichtet. Eine Einschränkung ersterer Art ist unzulässig, sie ist dem Nichtigkeitaverfahren vorbehalten. Dagegen stehen Einschränkungen der zweiten Art keine Bedenken entgegen. Sie erfolgen ohne weiteres auf Antrag des Patentinhabers. (S. 28f.)

3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 31./10. 1910: „Unter Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 2, Nr. 2 P.-G. sind auch Heilmittel für Tiere zu verstehen. Ein Verfahren zur Heilung von Tieren, das sich in der Anwendung von Arzneimitteln erschöpft, kann nicht unter Patentschutz gestellt werden.“ Nach der bisherigen Übung

hat das Kaiserl. Patentamt unter Arzneimitteln auch solche für Tiere verstanden, obwohl in der Literatur vielfach die entgegengesetzte Auffassung vertreten wird. Auch neuerdings hält das Kaiserl. Patentamt an seiner Auffassung fest, indem es die vom Anmelder vorgebrachten Gegengründe widerlegt. (S. 116f.)

4. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 16./12. 1910: „Ein Mitglied des Patentamtes, welches bei Erstattung eines Gutachtens für ein gerichtliches Strafverfahren mitgewirkt hat, kann in einem Patenterteilungsverfahren gemäß § 41 Nr. 5, Z. P. O. nicht abgelehnt werden.“ Die angezogene Gesetzesstelle setzt fest, daß ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist, in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist. Die beiden abgelehnten Mitglieder des Kaiserl. Patentamtes hatten in einer früheren Untersuchungssache gegen den Anmelder als Obergutachter mitgewirkt; der Anmelder lehnte sie ab mit der Begründung, es handle sich bei der Beschwerde um dieselbe Sache wie bei dem früheren Obergutachten. Die Beschwerdeabteilung aber wies darauf hin, daß mit dem Ausdruck „in Sachen“ nur gemeint sei, „in einem Prozeß oder in einem bestimmt begrenzten Verfahren“; da es sich aber um zwei ganz verschiedene Verfahren handle, so sei die Ablehnung der Mitglieder nicht gerechtfertigt, auch nicht auf Grund des § 42 der Z. P. O., da aus dem Umstände, daß ein Richter bereits früher einmal eine bestimmte Rechtsansicht über eine Frage geäußert habe, nicht seine Parteilichkeit zu folgern sei. Schließlich hatten die Mitglieder sich auch gemäß § 43 dienstlich dahin geäußert, daß sie sich nicht für befangen hielten. (S. 117f.)

5. In zwei Entscheidungen der Beschwerdeabteilung I vom 29./12. 1910 und 8./2. 1911 wurde ausgesprochen, daß analytische Untersuchungsverfahren nicht patentfähig seien, weil sie nicht auf die Hervorbringung wirtschaftlich verwertbarer Erzeugnisse gerichtet seien, sondern der Erkenntnis dienen. (S. 135f.)

6. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 16. I. 1911. Dieser Fall ist insofern von Interesse, als das Erteilungsverfahren sich über den Zeitraum vom 17./8. 1904 bis zum Januar 1911, also über mehr als sechs Jahre erstreckt hatte. Es handelte sich um einen Fall der offenkundigen Verbenutzung. Die Anmeldeabteilung nahm an, daß eine solche dadurch gegeben war, daß das Erzeugnis eines mechanischen Verfahrens offenkundig in Verkehr gebracht wurde. Deshalb habe ein Fachmann, obgleich das Verfahren selbst nicht offenkundig benutzt wurde, ohne weiteres erkennen können, auf welche Weise die Gegenstände erzeugt wurden. Dieser letzteren Ansicht trat zunächst die Beschwerdeabteilung entgegen, und es kam deshalb nur noch darauf an, ob das Verfahren tatsächlich offenkundig benutzt worden war. Die Zeugenvernehmung ergab aber das Gegenteil, und somit war das nachgesuchte Patent zu erteilen. (S. 143f*.)

7. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 3./5. 1911 wird ausgesprochen: „Gegen

Beschlüsse, welche nur die Sachentscheidung vorbereiten, findet die Beschwerde aus § 16 P.-G. nicht satt.“ Im vorliegenden Falle war dem Anmelder durch einen Beschuß der Anmeldeabteilung aufgegeben worden, die Ergebnisse von Vergleichsversuchen dem Kais. Patentamt mitzuteilen. Jener Beschuß war als unselbständige, die Sachentscheidung vorbereitende Anordnung anzusehen und daher nicht mit der Beschwerde gemäß § 16, sondern zusammen mit der Sachentscheidung gemäß § 26 anfechtbar.

8. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 15./10. 1910 wird ausgesprochen: „Der Anteil eines von mehreren Anmeldern an der gemeinschaftlichen Patentanmeldung wird in der Rolle auch dann auf den Erwerber umgeschrieben, wenn es an einem Nachweis der Zustimmung der anderen Mitmelder fehlt.“ Die Anmeldeabteilung hatte Bedenken getragen, die Umschreibung vorzunehmen, weil die Rechtsverhältnisse der ausländischen Anmelder untereinander nicht genügend klar gestellt seien, und weil vor allem nicht sicher sei, ob eine Gemeinschaft nach deutschem Rechte vorliege (§§ 744ff. B. G. B.). Die Beschwerdeabteilung hat diesen Standpunkt nicht geteilt, sondern eine Gemeinschaft nach deutschem Rechte und damit die freie Verfügung jedes Anmelders über seinen Anteil (gemäß § 747 B. G. B.) anerkannt. (S. 195—197.)

9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 2/6. 1911: „Für die Stundung von Jahresgebühren gemäß § 8 Satz 4 P. G. genügt es, wenn der Anmelder den Beweis seiner Bedürftigkeit erst in der Beschwerdeinstanz erbringt.“ Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine gebührenfreie Beschwerde gemäß § 16 P. G. (S. 215.)

10. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 12./6. 1911: „Die Zwangsversteigerung eines deutschen Reichspatentes durch eine ausländische Vollstreckungsbehörde rechtfertigt nicht die Umschreibung des Patentes.“ Die Zwangsversteigerung hatte durch das Betreibungsamt Schaffhausen stattgefunden. Daß Patente an sich nach deutschem Rechte der Zwangsvollstreckung unterliegen, darüber besteht heute kein Zweifel mehr. Es fragt sich aber, ob eine ausländische Behörde imstande ist, eine Änderung in der Person des Inhabers eines deutschen Patentes zu bewirken. Diese Frage wird verneint. Denn nur insoweit ein Staat imstande ist, die durch die Zwangsvollstreckung beabsichtigte Rechtsveränderung zwangsweise herbeizuführen, ist dieser Vollstreckungsakt wirksam. Der ausländische Staat kann aber weder den neuen Besitzer in sein neues Recht einsetzen, noch den früheren an der Ausübung seiner Patentrechte in Deutschland verhindern. Auch kann er die deutschen Patentbehörden nicht zwingen, eine Umschreibung in der Patentrolle vorzunehmen. Solange aber die Umschreibung nicht erfolgt ist, bleibt der frühere Inhaber berechtigt und verpflichtet. (S. 215f.)

11. In der Entscheidung der Beschwerdeab-

teilung I vom 11./3. 1911 handelte es sich um die Frage, ob der durch eine beglaubigte allgemeine Vollmacht legitimierte Vertreter einer Partei in Patentsachen zur Zurücknahme der Anmeldung befugt ist. Die Anmeldeabteilung hatte die Zurücknahme für ungültig erklärt, weil aus der allgemeinen Vollmacht nicht hervorgehe, daß der Vertreter auch zu allen innerhalb eines Verfahrens sich ergebenden Rechtshandlungen befugt sei. Dieser Auffassung tritt die Beschwerdeabteilung nicht bei. (S. 310.)

12. In der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 13./11. 1911 wird die Frage erörtert, ob dem Anmelder die Beschwerde gegen einen Beschuß, der antragsgemäß ein Zusatzpatent erteilte, dann zusteht, wenn das Hauptpatent inzwischen erloschen war. Der eigenartige Fall, um den es sich hier handelte, lag folgendermaßen: Das Hauptpatent war wegen verspäteter Einzahlung der Gebühren erloschen. Die Anmeldeabteilung hatte, ohne von dieser Tatsache Kenntnis zu besitzen, antragsgemäß ein Zusatzpatent erteilt, dessen Lebensdauer, weil durch das Hauptpatent bestimmt, merklich kürzer ist wie die eines selbständigen Patentes. Die Anmelderin verlangte nunmehr die Erteilung eines Hauptpatentes. Ohne eigentliche rechtliche Begründung hat die Beschwerdeabteilung den Antrag für zulässig erklärt, was im Interesse der Patentsucher nur mit Freuden zu begrüßen ist. Allerdings hat sie auffälligerweise die Zurückzahlung der Beschwerdegebühr für nicht statthaft erklärt, weil der Anmelder selbst durch Unachtsamkeit einen ihm ungünstigen Beschuß der Anmeldeabteilung herbeigeführt habe. (S. 310.) (Schluß folgt.)

Ein neuer Dampfmesser.

(Eingeg. 1/10. 1912.)

Bezeichnend für die wichtige Rolle, welche der Dampf bei den Gestehungskosten sehr vieler chemischen Produkte spielt, und weiter dafür, welch großen Wert gut geleitete Werke darauf legen, gerade über den Dampfverbrauch der einzelnen Fabrikationen und Betriebe sichere Anhaltspunkte zu erhalten, ist die Tatsache, daß verschiedene Fabriken der chemischen Großindustrie sich zur Feststellung des Dampfverbrauches in den eigenen Werken selbst Messer konstruiert haben, deren praktische Erprobung und konstruktive Durchbildung mit recht erheblichen Kosten verbunden war.

Maßgebend für dieses Vorgehen war der Wunsch nach einem Meßapparat, der bei absolut sicheren Angaben doch allen Anforderungen, die im praktischen Betriebe auftreten können, gewachsen ist.

Auch die Chemische Fabrik Rhenania, Aachen, hat sich mit der Lösung dieser Aufgabe befaßt und bringt neuerdings unter dem Namen „Rhenania-Dampfmesser“ einen Apparat in den Handel, der sich seit Jahren in den eigenen Betrieben so gut bewährt, daß sie sich nun dazu entschlossen hat, denselben im Großen zu bauen und zu seiner Herstellung eine besondere Abteilung einzurichten.

Dieser Dampfmesser, der auch wegen seiner theoretischen Eigenart Interesse verdient, ist in Fig. 1 in der Ansicht, in Fig. 2 im Schnitt, 3—6 in Detailschnitten dargestellt. Die Fig. 7, 8 und 9